

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/557 von Peter Hartmann: «Wo steht die Sanierung der Deponien im Kanton Basel-Landschaft fünf Jahre nach Sanierungsabschluss der Deponie Bonfol (JU)»
2021/557

vom 11. Januar 2022

1. Text der Interpellation

Am 2. September 2021 reichte Peter Hartmann die Interpellation [2021/557](#) «Wo steht die Sanierung der Deponien im Kanton Basel-Landschaft fünf Jahre nach Sanierungsabschluss der Deponie Bonfol (JU)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Communiqué de presse du 2 Septembre 2016 hielt der Kanton Jura nicht ohne Stolz fest: Bonfol enfin libéré de ses déchets chimiques – Bonfol endlich vom Sondermüll befreit (a, Quellangabe siehe nächste Seite). Und auch im Kanton Aargau ist die Sondermülldeponie Kölliken leergeräumt – letzte Rekultivierungsarbeiten sind im Gang.

Exakt fünf Jahre nach der Pressemitteilung des Kantons Jura zum Abschluss der Deponiesanierung Bonfol stellt sich die Frage, ob und wann im Kanton Basel-Landschaft die Deponien saniert werden. Eine Gesamtübersicht über die sanierungsbedürftigen Standorte und eine Sanierungs-strategie sucht man auf der kantonalen Altlasten-Homepage vergeblich.

Der letzte Eintrag auf der kantoneigenen Website www.feldreben.ch zur Deponie Feldreben in Muttenz stammt vom 17.12.2014. Im Schlussbericht über die Messperiode 2015 – 2019 der Grundwasserüberwachung der Deponie Feldreben ist festgehalten:

*«Quantitativ und qualitativ betrachtet beeinträchtigt die Deponie Feldreben das Grundwasser weiterhin deutlich. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser besteht folglich unverändert»
(b)*

Neben der Feldrebendeponie sind weitere dringlich sanierungsbedürftige Standorte unter anderen:

- Muttenz, Deponie Rothus (Abfälle der chemischen Industrie)*
- Pratteln, Rheinlehne (Arsen)*
- Waldenburg (chlorierte Lösungsmittel)*
- Zwingen, Lüsselmattweg (Quecksilber)*

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen betreffend die sanierungsbedürftigen belasteten Standorte (Altlasten) im Kanton Basel-Landschaft:

1. *Wie viele und welche Standorte sind aktuell als sanierungsbedürftig eingestuft und was ist der jeweilige Stand der Untersuchungen?*
2. *Für welche Standorte existieren bereits abgeschlossene Sanierungskonzepte und wann erfolgen dort die Umsetzungen?*
3. *Wie hoch sind die Dringlichkeiten zur Sanierung der Altlasten?*
4. *Gibt es Verzögerungen bei der Sanierung und falls ja, was sind die Gründe dafür?*
5. *Wie lassen sich die Verzögerungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeiten (nach wie vor bestehende Gefährdung der Schutzgüter durch die Deponie Feldreben aber auch durch übrige Altlasten im Kanton) rechtfertigen?*
6. *Bei welchen Altlasten rechnet der Kanton mit einer finanziellen Beteiligung an den Sanierungskosten und in welcher Grössenordnung liegen diese Kosten?*
7. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Kosten der Deponiesanierungen im Grundsatz auch wirklich durch die verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger übernommen werden – gemäss Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes?*
8. *Teilt der Kanton die Sorge des Interpellanten, dass die finanzielle Verpflichtung der verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger umso schwieriger wird, desto länger mit der Umsetzung der Sanierungen zugewartet wird? Und falls ja, was unternimmt der Kanton gegen das Risiko, dass Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren und/oder nicht mehr zahlungsfähig sind und somit nicht mehr haftbar gemacht werden können – und die Sanierungskosten dann an den Steuerzahlenden hängenbleiben?*

Quellen:

- a) [Décharge industrielle de Bonfol - République et Canton du Jura](#)
- b) [Microsoft Word - SO1707G_SDoku_v2.2.docx \(baselland.ch\)](#)

2. Einleitende Bemerkungen

Der Umgang mit belasteten Standorten wird durch die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) geregelt. Diese Verordnung, welche sich auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) stützt, besitzt landesweite Gültigkeit. Somit richtet sich der Umgang mit belasteten Standorten auch im Kanton Basel-Landschaft nach diesen schweizweit geltenden Vorgaben. Während das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE BL) in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die gesetzeskonforme Umsetzung der bestehenden Vorgaben innerhalb des Kantons Basel-Landschaft sicherstellen muss, überprüft das diesbezüglich oberste Aufsichtsorgan der Schweiz, das Bundesamt für Umwelt BAFU seinerseits die rechtskonforme Ausführung dieser Vorgaben seitens der Kantone.

Der Interpellant nimmt vorgängig zu seinen Fragestellungen Bezug auf die durchgeführten Sanierungen der Sondermülldeponien Bonfol (JU) und Kölliken (AG). Zum Begriff der «Sondermülldeponie» gilt es festzuhalten, dass dieser umgangssprachlich für Ablagerungsstandorte verwendet wird, die grossmehrheitlich stark chemisierte Abfälle enthalten. Er entspricht jedoch weder einer Kategorie aus dem Abfallrecht, noch eines Standorttyps der Altlasten-Verordnung.

In den sogenannten Sondermülldeponien wurden somit beinahe ausschliesslich Abfälle abgelagert, welche hinsichtlich Ihres hohen und breit gefächerten Schadstoffpotenzials «gesondert» gelagert werden sollten. Deponien, die zu diesem Zweck angelegt wurden, existieren im Kanton Basel-Landschaft nicht.

Belastete Standorte, zu denen auch ehemalige Deponien zählen, werden in der Altlasten-Verordnung wie folgt kategorisiert¹:

¹ Siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. a-c AltIV

1. Ablagerungsstandorte: Diese umfassen stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen
 - Beispiel: die ehemalige Siedlungsabfalldeponie Feldreben in Muttenz
2. Betriebsstandorte: Diese umfassen stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist
 - Beispiel: Der Standort der ehemaligen Rohner AG in Pratteln
3. Unfallstandorte: Diese umfassen Standorte, die auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Bränden belastet sind
 - Beispiel: Die ehemalige Keramik Laufen AG in Laufen

Wie vom Interpellanten richtig wiedergegeben, besteht ein zentraler Punkt in der Altlastenverordnung in der Unterscheidung zwischen belasteten Standorten und Altlasten. Belastete Standorte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen und somit gemäss den Artikeln 9-12 AltIV sanierungsbedürftig sind, werden als Altlasten bezeichnet². Standorte, die Belastungen aufweisen, die gemäss Vorgaben der Altlasten-Verordnung keinen Sanierungsbedarf mit sich bringen, werden als belastete Standorte bezeichnet³.

Eine weitere, wichtige Unterscheidung im altlastenrechtlichen Vorgehen betrifft die Aufteilung zwischen der Pflicht zur Durchführung von Massnahmen einerseits (sog. Realleistungspflicht) sowie der Pflicht zur Tragung der Kosten andererseits (sog. Kostentragungspflicht). Die Realleistungspflicht stützt sich auf das Störerprinzip: Sie umfasst die Pflicht zur Durchführung der Massnahmen sowie deren Vorfinanzierung und muss von demjenigen Störer übernommen werden, der die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über eine schädigende Sache (resp. einem Grundstück) besitzt und somit am ehesten in der Lage ist, den polizeiwidrigen Zustand zu beheben. Dies ist in der Regel der Grundstücksbesitzer. Die Pflicht zur Tragung der angefallenen Kosten wiederum stützt sich auf das Verursacherprinzip: So müssen die Kosten für altlastenrechtlich notwendige Massnahmen von demjenigen übernommen werden, der die Durchführung dieser Massnahmen ursächlich zu verantworten hat. Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil derjenigen Verursacher, die nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Diese Kosten werden als sogenannte Ausfallkosten bezeichnet⁴.

Diese Rollenverteilung, insbesondere die Vorgabe der Realleistungspflicht, zeigt auf, dass seitens AUE BL in der Regel nur begrenzter Handlungsspielraum besteht, Projekte, die durch den Realleistungspflichtigen nicht ausreichend befördert werden, voranzutreiben. Das AUE BL versucht, diesen Umstand mittels einer engen Projektbegleitung und einer treuhänderischen Auslegung seiner Rolle zu Gunsten des Realleistungspflichtigen – wenn möglich und gewünscht – abzuschwächen.

Die Altlastenbearbeitung in der Schweiz erfolgt nach Vorgabe der Altlastenverordnung priorisiert⁵. Das Ziel dieser Priorisierung besteht darin, diejenigen Standorte, welche das grösste Potenzial besitzen, schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt auszuüben oder bei denen diese Einwirkungen bereits festgestellt wurden, zuerst zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren. Unter diese Kategorie fallen zweifelsfrei die eingangs erwähnten sogenannten Sondermülldeponien in Bonfol und Kölliken.

Das priorisierte Vorgehen erklärt den unterschiedlichen Bearbeitungsstand von belasteten Standorten im Allgemeinen und denjenigen von Ablagerungsstandorten («Deponien») im Speziellen: Ein Ablagerungsstandort, der beinahe ausschliesslich stark chemisierte Abfälle enthält und somit ein ungleich höheres Schadstoff- und Freisetzungspotential als eine ehemalige Deponie

² Siehe Art. 2 Abs. 3 AltIV

³ Siehe Art. 2 Abs. 2-3 AltIV

⁴ Siehe hierzu: Realleistungs- und Kostentragungspflicht. Umwelt Vollzug Nr. 0905. BAFU (Hrsg.) 2009

⁵ Siehe Art. 5 Abs. 5 AltIV sowie Art. 7 Abs. 1 AltIV

aufweist, in welcher grossmehrheitlich Siedlungsabfälle abgelagert wurden, soll nach Vorgabe der Altlastbearbeitung mit höherer Priorität bearbeitet werden als eine ehemalige Siedlungsabfalldeponie. Werden schweizweite Vergleiche betreffend Stand der Altlastenbearbeitung gezogen, muss zudem berücksichtigt werden, dass sich die Kantone betreffend Anzahl und Typen von belasteten Standorten mitunter stark voneinander unterscheiden. Ein landesweiter Vergleich zwischen kantonalen Bearbeitungsständen kann somit kein schlüssiges Bild im Sinne einer Gesamtschau ergeben.

Der Kanton Basel-Landschaft hat seine belasteten Standorte ebenfalls einer Priorisierung unterzogen. Diese Priorisierung fand in einem ersten Schritt bereits bei der Erfassung der Standorte im Rahmen der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte⁶ (KbS BL) statt und wurde im Anschluss im Rahmen eines Konzepts, welches sich auf die als «untersuchungsbedürftig» bewerteten Standorte fokussiert, weiter detailliert. Diese sogenannte Prioritätenordnung wurde dem BAFU vorgelegt und von diesem gutgeheissen.

Der aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Basel-Landschaft kann dem Umweltbericht beider Basel⁷ entnommen werden⁸. Dieser Bericht weist u. a. nicht nur die aktuelle Anzahl sanierungsbedürftiger Standorte aus⁹, sondern enthält zudem Kommentare sowie Angaben zur zeitlichen Entwicklung der Altlastenbearbeitung.

Die in der Einleitung der Interpellation angeführte Dringlichkeit von Sanierungen ergibt sich aus der Gefährdung, die von einem Standort ausgeht und findet Ausdruck in der Frist, innerhalb welcher ein Standort saniert werden muss. Diese Frist wiederum wird im Rahmen einer Sanierungsverfügung zusammen mit den Sanierungszielen festgelegt. Je grösser die von einem Standort ausgehende potenzielle Gefährdung ist und je früher diese Gefährdung einzutreten droht, desto dringlicher ist die Sanierung¹⁰ und je kürzer die Frist, innerhalb welcher die Sanierungsziele erreicht werden müssen.

Ist eine Gefährdung einer bestehenden Nutzung durch einen belasteten Standort unmittelbar gegeben, so muss die Sanierung «besonders dringlich» erfolgen («Besondere Dringlichkeit» gemäss Art. 15 Abs. 4 AltIV). Ist die Gefährdung bereits eingetreten, sind auch Sofortmassnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung zu prüfen. Sowohl die verfügbaren Sanierungsziele wie auch die angesetzte Frist zur Erreichung derselben oder eine festgestellte besondere Dringlichkeit sind Gegenstand der Sanierungsverfügung.

Entgegen den Ausführungen des Interpellanten besteht für die Sanierung der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Feldreben aus altlastenrechtlicher Betrachtungsweise keine besondere Dringlichkeit, da durch die von der Deponie ausgehende Grundwasserbelastung unter den gegebenen hydraulischen Randbedingungen keine Gefährdung von Trinkwasserfassungen ausgeht. Aktuell verzögert bekanntlich ein laufendes Rechtsverfahren die Umsetzung dieser Sanierung. Weitere Informationen, die über den Stand des öffentlich zugänglichen

⁶ gemäss Art. 5-6 AltIV, siehe auch

https://geoview.bl.ch/?tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

⁷ <https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/>

⁸ Vgl. Kap. 2.5.2 im Bericht zum Postulat 2018/728 von Rahel Bänziker: «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» vom 04. Februar 2020

⁹ <https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/2-altlasten/belastete-standorte-nach-ihrer-altlastenrechtlichen-bewertung.html>

¹⁰ Siehe hierzu: Sanierungsbedarf sowie Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung. Ein Modul der Vollzugshilfe «Untersuchung von belasteten Standorten». BAFU (Hrsg) 2018, Kapitel 5, Seite 24

Sanierungsprojektes¹¹ hinausgehen, können mit Rücksicht auf dieses Verfahren nicht gegeben werden.

Die weiteren angeführten Standorte lassen sich altlastenrechtlich wie folgt kategorisieren:

Muttenz, Deponie Rothus

Der Ablagerungsstandort Rothausstrasse (KbS Nr. 27709100003¹²) ist gemäss AltIV als belasteter, überwachungsbedürftiger Standort im KbS BL erfasst. Da er nach aktueller Kenntnislage entgegen den Angaben des Interpellanten keinen Sanierungsbedarf aufweist, sind auch keine Fristen zur Erreichung der Sanierungsziele gesetzt. Ein Verzug im altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess ist nicht festzustellen.

Pratteln, Rheinlehne

Der Betriebsstandort Rheinlehne (KbS Nr. 2831120264¹³) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Da er einen Sanierungsbedarf aufweist, wurde gemäss Art. 14 AltIV eine Detailuntersuchung durchgeführt und auf dieser Grundlage auch die Dringlichkeit gemäss Art. 15 Abs. 4 AltIV beurteilt. Die Verfügung des Sanierungsprojekts befindet sich in einem laufenden Verfahren, weshalb keine Auskünfte zu Gegenständen der Verfügung gegeben werden können.

Waldenburg

In der Annahme, dass es sich bei dem genannten Standort um die ehemalige Deponie «Gerstel» handelt, kann der Standort wie folgt kategorisiert werden:

Der Ablagerungsstandort «Gerstel» (KbS Nr. 2895710012¹⁴) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Die Voruntersuchung gemäss Art. 7 AltIV wurde abgeschlossen. Aktuell wird der Standort gemäss Art. 14 AltIV einer Detailuntersuchung unterzogen. Diese ist noch nicht abgeschlossen, entsprechend liegen noch keine Sanierungsziele und keine Bewertung der Dringlichkeit vor. Ein Verzug der altlastenrechtlichen Bearbeitung ist nicht festzustellen.

Zwingen, Lüsselmattweg

Der Betriebsstandort am Lüsselmattweg (KbS Nr. 2793720079¹⁵) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Aktuell werden ergänzende Standortuntersuchungen und die Evaluation der optimalen Sanierungsvariante durchgeführt. Die standortspezifischen Eigenschaften (Belastung mit Quecksilber) stellen hohe Anforderungen naturwissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Art, weshalb sich die altlastenrechtlichen Untersuchungen aufwändig und zeitintensiv gestalten.

¹¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/altlasten/sanierung-uberwachung/publikationen>

¹²

https://geoview.bl.ch/?map_x=2616590.595&map_y=1264262.755&map_zoom=9&tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

¹³

https://geoview.bl.ch/?map_x=2617759.1064355&map_y=1264527.6145083&map_zoom=9&tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

¹⁴

https://geoview.bl.ch/?map_x=2623513.5274669&map_y=1247785.5054934&map_zoom=10&tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

¹⁵

https://geoview.bl.ch/?map_x=2606970.174&map_y=1253351.943&map_zoom=11&tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele und welche Standorte sind aktuell als sanierungsbedürftig eingestuft und was ist der jeweilige Stand der Untersuchungen?

Der aktuelle Stand in Bezug auf die Anzahl der sanierungsbedürftigen Standorte ist im Umweltbericht beider Basel⁷ öffentlich einsehbar. Im Jahr 2020 wurden im Kanton Basel-Landschaft bei insgesamt 51 Standorten ein Sanierungsbedarf ausgewiesen. Der Verlauf der Anzahl Standorte nach ihrer altlastenrechtlichen Bewertung präsentiert sich wie folgt:

| Jahr | BL: Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten | BL: Weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig | BL: Untersuchungsbedürftig | BL: Überwachungsbedürftig | BL: Sanierungsbedürftig |
|------|--|--|----------------------------|---------------------------|-------------------------|
| 2012 | 546 | 190 | 465 | 12 | 47 |
| 2013 | 546 | 236 | 463 | 11 | 53 |
| 2014 | 555 | 282 | 438 | 8 | 52 |
| 2015 | 552 | 315 | 405 | 12 | 50 |
| 2016 | 560 | 342 | 376 | 12 | 53 |
| 2017 | 570 | 369 | 421 | 14 | 57 |
| 2018 | 569 | 381 | 414 | 12 | 52 |
| 2019 | 569 | 386 | 405 | 13 | 52 |
| 2020 | 569 | 399 | 392 | 12 | 51 |

Quelle: Umweltbericht beider Basel¹⁶

Welche Standorte einen Sanierungsbedarf aufweisen, ist im öffentlich zugänglichen Kbs BL ersichtlich. Als Beispiel hier der eingangs erwähnte Ablagerungsstandort «Feldreben» in Muttenz:

The screenshot shows the GeoView BL interface. The main map area displays a detailed view of the 'Feldreben' site in Muttenz, highlighted in red with diagonal hatching. The interface includes a sidebar with 'Kataster belasteter Standorte' selected, a search bar, and a table at the bottom listing site details.

| Eintrag in den Kataster bela... | Letzte Anpassung | Standortnummer | Standorttyp | Status nach AltV | Ablagerungs-, Betriebszeitr... | Untersuchungsstand nach ... | Zuständigkeit |
|---------------------------------|------------------|----------------|---------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 2016-10-20 | 2019-05-08 | 2770910008 | Ablagerungsstandort | Belastet, sanierungsbedürftig | 1930 bis 1967 | Sanierungsprojekt abgeschl... | Kanton Basel-Landschaft |

Quelle: Kbs BL¹⁷

¹⁶ <https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/2-altlasten/belastete-standorte-nach-ihrer-altlastenrechtlichen-bewertung.html>

¹⁷

https://geoview.bl.ch/?map_x=2614918.402&map_y=1264992.5915&map_zoom=9&tree_group_layers_Kata

Nachfolgend alle Standorte mit festgestelltem Sanierungsbedarf sowie ihrem Untersuchungsstand:

| # | KbS BL Nr. | Standorttyp | Standortname | Gemeinde | aktueller Stand |
|----|------------|---------------------|---|--------------|---|
| 1 | 2770910008 | Ablagerungsstandort | Feldreben | Muttenz | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 2 | 2895710012 | Ablagerungsstandort | Gerstel | Waldenburg | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 3 | 2762320025 | Betriebsstandort | Bodenschatz AG, Metallveredelung | Allschwil | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 4 | 2762320088 | Betriebsstandort | Keller Textilreinigung & Färberei GmbH | Allschwil | Sanierung in Umsetzung |
| 5 | 2762320150 | Betriebsstandort | Ulmann-Degen AG, Teppichwäscherei | Allschwil | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 6 | 2762320533 | Betriebsstandort | Marcel Fischer AG, Malergeschäft und Spritzwerk | Allschwil | Variantenstudie liegt vor Bewilligter Sanierungsaufschub |
| 7 | 2767320024 | Betriebsstandort | Ringele AG, Metallwaren und Apparatebau | Bottmingen | Sanierung in Umsetzung |
| 8 | 2770720047 | Betriebsstandort | Novartis Pharma Schweizerhalle AG | Muttenz | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 9 | 2787720007 | Betriebsstandort | ehem. Aluminium Laufen AG | Laufen | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 10 | 2787820569 | Betriebsstandort | Zivilschutzgelände Aegerten | Laufen | Variantenstudie in Bearbeitung |
| 11 | 2793720079 | Betriebsstandort | eh. Jermag AG | Zwingen | Variantenstudie in Bearbeitung |
| 12 | 2793720079 | Betriebsstandort | eh. Jermag AG Chrom (VI) Belastung | Zwingen | Variantenstudie in Bearbeitung |
| 13 | 2829520459 | Betriebsstandort | Areal Elektra Baselland | Liestal | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 14 | 2831120007 | Betriebsstandort | Rohner AG, chemische Fabrik | Pratteln | Detailuntersuchung in Bearbeitung |
| 15 | 2831120264 | Betriebsstandort | Areal Rheinlehne | Pratteln | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 16 | 2856720029 | Betriebsstandort | Maloya-Areal, Gebäude A | Gelterkinden | Variantenstudie in Bearbeitung |
| 17 | 2892720047 | Betriebsstandort | Rumpel & Co. Areal Nord | Oberdorf | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 18 | 2895720062 | Betriebsstandort | RERO AG | Waldenburg | Sanierung Etappe 1 abgeschlossen Variantenstudie Etappe 2 in Bearbeitung |
| 19 | 2895720063 | Betriebsstandort | REVUE Thommen AG | Waldenburg | Sanierungsprojekt in Bearbeitung |
| 20 | 2762320027 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 300m, Kugelfang | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 21 | 2762320027 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 25m | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 22 | 2762320027 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 50m, Kugelfang NW | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 23 | 2762320027 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 50m, Kugelfang SO | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 24 | 2762320027 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, verstossener Kugelfang | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 25 | 2762720705 | Schiessanlagen | Schiessanlage Hubertus, Jagdschiessanlage (Tontauben) | Allschwil | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 26 | 2764420700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Mühlematten, 300m, Kugelfang Bereich A | Biel-Benken | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 27 | 2767320001 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Känelmatt, 300m, Kugelfang Bereich A | Bottmingen | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 28 | 2767720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Känelmatt, 50m, Kugelfang Bereich A | Bottmingen | Sanierungsprojekt liegt vor |

[ster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte](#)

| # | KbS BL Nr. | Standorttyp | Standortname | Gemeinde | aktueller Stand |
|----|------------|----------------|---|--------------|--|
| 29 | 2768420700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Ettingen, 300m, Kugelfang Bereich A | Ettingen | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 30 | 2770120766 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Muttenz | Muttenz | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 31 | 2772420700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Pfeffingen, 300m, Kugelfang Bereich A | Pfeffingen | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 32 | 2775420700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Therwil, 300m, Kugelfang Bereich A | Therwil | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 33 | 2782720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Fraumatt, 300m, Kugelfang Bereich A | Brislach | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 34 | 2782720701 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Au, 300m, Kugelfang Bereich A | Brislach | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 35 | 2821720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Arisdorf, 300m, Kugelfang Bereich A | Arisdorf | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 36 | 2826720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Giebenach; Kugelfang Bereich A | Giebenach | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 37 | 2827720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Hersberg, 300m, Kugelfang Bereich A | Hersberg | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 38 | 2841720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Anwil, 300m, Kugelfang | Anwil | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 39 | 2843720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Buckten, 300m, Kugelfang Bereich A | Buckten | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 40 | 2846720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Leiern, 300 m, Kugelfang Bereich A | Gelterkinden | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 41 | 2849720033 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Ittingen, 300m, Kugelfang Bereich A | Ittingen | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 42 | 2853720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Maisprach, 300m, Kugelfang Bereich A | Maisprach | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 43 | 2855720700 | Schiessanlagen | Schiessanlage Oltingen, 300m, Kugelfang Bereich A | Oltingen | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 44 | 2858720701 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Rothenfluh, 300m, Kugelfang Bereich A | Rothenfluh | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 45 | 2861720704 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Grabacher, 300m, Kugelfang Bereich A | Sissach | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 46 | 2861820910 | Schiessanlagen | ehem. 50 m-Schiessanlage Schützenweg | Sissach | Sanierungsprojekt liegt vor |
| 47 | 2864720701 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Vogelsang, 300m, Feldstand, Kugelfang | Thürnen | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 48 | 2868720700 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Zeglingen, 300m, Kugelfang Bereich A | Zeglingen | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 49 | 2889720702 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Deixberg, 300m, Kugelfang Bereich A | Lauwil | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |

| # | KbS BL Nr. | Standorttyp | Standortname | Gemeinde | aktueller Stand |
|----|------------|----------------|---|-------------|--|
| 50 | 2892720706 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Auf Burgmatt, 300m, Kugelfang Bereich A | Oberdorf | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |
| 51 | 2893720701 | Schiessanlagen | ehem. Schiessanlage Reigoldswil, 300m, Kugelfang Bereich A | Reigoldswil | Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde |

Tabelle 1: *Übersicht der sanierungsbedürftigen Standorte im Kanton Basel-Landschaft, Stand: November 2021*

Anmerkung: Bei ehemaligen (resp. stillgelegten) Schiessanlagen, welche mit dem aktuellen Stand «Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde» ausgewiesen sind, ist die Sanierung nicht dringlich. Die erforderlichen altlastenrechtlichen Massnahmen, beginnend mit der Ausarbeitung des Sanierungsprojektes, werden gemäss Planung der betroffenen Standortgemeinden ausgelöst. Schiessanlagen, welche sich beispielsweise in einer Grundwasserschutzzone befinden, wurden bereits saniert. Sie sind entsprechend nicht Bestandteil dieser Auflistung.

2. *Für welche Standorte existieren bereits abgeschlossene Sanierungskonzepte und wann erfolgen dort die Umsetzungen?*

Die Standorte mit ausgearbeiteten Sanierungsprojekten können der Tabelle 1 entnommen werden (Untersuchungsstand: Sanierungsprojekt liegt vor).

Auskünfte zu detaillierteren Projekt- oder Verfahrensständen bedürfen der Zustimmung der Standorteigentümer und müssen auf Einzelfallbasis abgeklärt werden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Durchführung der Sanierungen in Abhängigkeit verschiedenster Faktoren erfolgt, wie beispielsweise der Vorlage einer rechtskräftigen Sanierungsverfügung sowie einer Vereinbarung resp. Verfügung über die Kostenteilung, möglichen Verschnitten mit geplanten Baumassnahmen, witterungsbedingten Rahmenbedingungen u.w.m.

3. *Wie hoch sind die Dringlichkeiten zur Sanierung der Altlasten?*

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, findet die Dringlichkeit einer Sanierung Ausdruck in der im Rahmen der Sanierungsverfügung angesetzten Frist zur Erreichung der Sanierungsziele. Diese Information wird analog zu weiteren Bestandteilen einer Sanierungsverfügung nicht systematisch erfasst. Da die Sanierungsverfügung und die Gegenstände, welche sie umfasst, integraler Bestandteil eines rechtlichen Verfahrens sind, können sie nur unter den kumulativen Bedingungen veröffentlicht werden, wenn

- a) die Sanierungsverfügung Rechtskraft erlangt hat und
- b) der betroffene Standortbesitzer einer Publikation zustimmt¹⁸.

Auskünfte zu verfügbaren Fristen müssen daher auf Einzelfallbasis abgeklärt werden.

4. *Gibt es Verzögerungen bei der Sanierung und falls ja, was sind die Gründe dafür?*

Allgemein gilt es festzuhalten, dass sich der mehrstufig gegliederte altlastenrechtliche Bearbeitungsprozess, so wie er durch Art. 5–19 AltIV vorgegeben ist, zeitlich und in Abhängigkeit

¹⁸ Vgl. hierzu auch Kap. 2.1 im Allgemeinen sowie betreffend datenschutzrechtliche Vorgaben Kap. 2.3.3 und Kap. 2.7 in: Bericht zum Postulat 2018/728 von Rahel Bänziker: «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» vom 04. Februar 2020

der erforderlichen Klärung von naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen, juristischen oder mitunter auch politischen Fragestellungen äusserst ressourcenintensiv gestalten kann.

Weiter birgt der mehrstufige Aufbau des altlastenrechtlichen Prozesses selbst ein inhärentes Potential für ein zeitintensives Vorgehen: Das sorgfältig durchzuführende, stufenweise Vorgehen muss sicherstellen, dass nur diejenigen Massnahmen ergriffen werden, welche zur Erfüllung der Vorgaben der AltIV absolut notwendig sind. So müssen die Massnahmen nebst ihrer Eignung zur Erreichung der Zielvorgaben auch ökologisch sinnvoll und finanziell verhältnismässig sein sowie dem Stand der Technik entsprechen¹⁹. Die Massnahmen müssen somit einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, welche unterschiedlichste Aspekte berücksichtigt, um den genannten Vorgaben gerecht werden zu können.

Das mehrstufige Vorgehen bei der Festlegung der erforderlichen altlastenrechtlichen Massnahmen hält zudem in seinen grundlegenden Etappen stets die Möglichkeit der Rechtsmittelergreifung offen, um den direkt Betroffenen die Wahrung ihrer Rechte durchgängig zu garantieren. Nebst dem prozessorientierten altlastenrechtlichen Vorgehen werden Aspekte der Kostentragung in einem von der Altlastenbearbeitung abgekoppelten Verfahren behandelt. Auch hier stehen den Betroffenen die Möglichkeiten zur Rechtsmittelergreifung offen. Die nachfolgende Abbildung stellt den etappiert gestalteten, grundlegenden altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess dar:

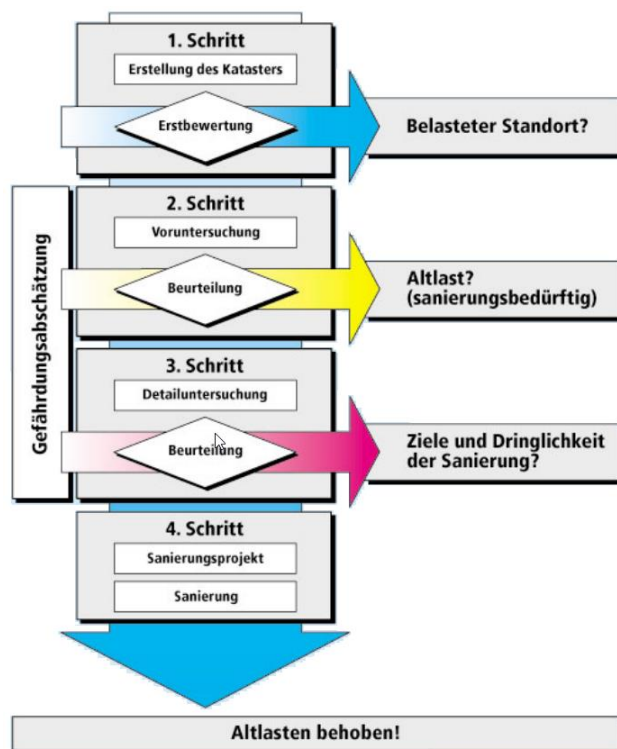


Abbildung 2: Der Prozess der Altlastenbearbeitung nach Vorgabe der AltIV (Quelle: Altlasten: erfassen, bewerten, sanieren. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern 2001)

¹⁹ Vgl. hierzu: Erstellung von Sanierungsprojekten für Altlasten. Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern, 2001

5. *Wie lassen sich die Verzögerungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeiten (nach wie vor bestehende Gefährdung der Schutzgüter durch die Deponie Feldreben aber auch durch übrige Altlasten im Kanton) rechtfertigen?*

Wie im Kapitel 2 ausgeführt, besteht für die Sanierung der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Feldreben aus altlastenrechtlicher Sicht keine besondere Dringlichkeit.

Ist eine besondere Dringlichkeit gegeben und Sofortmassnahmen zur Abwehr einer festgestellten Beeinträchtigung angezeigt, so müssen diese zeitnah umgesetzt und der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt werden. In der Regel ist hierfür der betroffene Standorteigentümer verantwortlich. Seitens Behörden kann bei einer verzögerten oder gänzlich ausbleibenden Umsetzung einer Sofortmassnahme die Bewilligung zur Nutzung der entsprechenden Ressource solange entzogen werden, bis der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt ist.

Die unterschiedlichen, in der Antwort auf Frage 4 genannten Faktoren, die üblicherweise zu Verzögerungen im altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess führen, lassen sich unter den in der Antwort zur selben Frage aufgeführten Begründungen dieser Faktoren rechtfertigen.

6. *Bei welchen Altlasten rechnet der Kanton mit einer finanziellen Beteiligung an den Sanierungskosten und in welcher Grössenordnung liegen diese Kosten?*

Eine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an altlastenrechtlich anfallenden Kosten ergibt sich aus den nachfolgenden Konstellationen²⁰:

- Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer von Parzellen, die im KbS BL als belastete Standorte erfasst sind und muss sich in seiner Rolle als sogenannter «Zustandsstörer» an anfallenden Kosten beteiligen.
- Der Kanton Basel-Landschaft war Verursacher einer Belastung, bspw. in seiner Funktion als Abfallerzeuger und muss sich in seiner Rolle als sogenannter «Verhaltensstörer» an anfallenden Kosten beteiligen.
- Der Kanton Basel-Landschaft ist Träger von Ausfallkosten und übernimmt die Kostenanteile derjenigen Verursacher, die nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die Kosten für die Voruntersuchungen derjenigen Standorte, die sich nach Abschluss der Voruntersuchung als unbelastet erweisen und somit keinen Eintrag im KbS BL resp. dessen Löschung zur Folge haben («Nietenkosten»).

Die Rolle als Träger von Ausfallkosten führt zu den anteilmässig grössten finanziellen Verpflichtungen des Kantons in der Altlastenbearbeitung. Dass Kostenanteile von nicht mehr existierenden Verursachern durch das Gemeinwesen übernommen werden, entspricht dem expliziten Willen des Gesetzgebers²¹. Mit dieser Vorgabe soll sichergestellt werden, dass Umweltbelastungen auch dann behoben werden, wenn deren Verursacher nicht mehr hierzu verpflichtet werden können, weil sie entweder nicht mehr existieren und keine Rechtsnachfolger bestehen, oder wenn sie zahlungsunfähig sind.

Das Kostenrisiko, das sich dem Kanton Basel-Landschaft als Verhaltensstörer oder durch Ausfallkosten ergibt, wird durch die Bildung von Rückstellungen durch das AUE BL adressiert. Die Rückstellungen werden jährlich dem aktuellen Kenntnisstand angepasst und durch das direktionsinterne Kontrollsystem (IKS Prozess Nr. P1022) sowie jährlich durch die Finanzkontrolle und stichprobenartig durch die Finanzkommission Subko 2 überprüft.

²⁰ Siehe Art. 23d USG *Tragung der Kosten*

²¹ Siehe Art. 23d Abs. 3 USG

Die Höhe der Rückstellungen für altlastenrechtliche Massnahmen ist im öffentlich zugänglichen Jahresbericht der Regierung aufgeführt²². Der dort ausgewiesene Stand der Rückstellungen per 31.12.2020 beträgt rund CHF 136 Mio. Weiter bestehen Eventualverpflichtungen von rund CHF 26 Mio.²³. Nebst der Ausweisung der Rückstellungshöhe werden die genannten Zahlen auch kommentiert und mittels einer Risikobewertung in den Gesamtkontext der strategischen Chancen und Gefahren eingeordnet, denen der Kanton Basel-Landschaft gegenübersteht.

Die Rückstellungen und Eventualverpflichtungen werden über die Gesamtheit der altlastenrechtlichen Standorttypen gebildet. Eine detaillierte Auflistung der belasteten Standorte inkl. deren Bewertung in Bezug auf das mit ihnen einhergehende finanzielle Risiko für den Kanton Basel-Landschaft kann ohne Einverständnis der betroffenen Standorteigentümer nicht gegeben werden.

7. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Kosten der Deponiesanierungen im Grundsatz auch wirklich durch die verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger übernommen werden – gemäss Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes?*

Die Sicherstellung der Kostendeckung erstreckt sich nicht nur auf die Sanierung von Ablagerungsstandorten («Deponien»), sondern über sämtliche altlastenrechtliche Standorttypen (siehe Kapitel 2) und altlastenrechtliche Massnahmen wie bspw. Untersuchungen oder Überwachungen. Sie wird in Art. 32d^{bis} USG *Sicherstellung der Kostendeckung* geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft handelt gemäss diesen Vorgaben, eine kantonsspezifische Lösung zur Sicherstellung der Kostendeckung existiert nicht.

Die gesetzliche Verankerung der Sicherstellung der Kostendeckung wurde im USG im Jahr 2014 mit dem klaren Ziel eingeführt, privatrechtlichen Vorgängen vorzugreifen oder diese zu unterbinden, wenn sie dazu führen könnten, dass sich Verursacher sich ihrer Kostentragungspflicht entledigen können. Der Kanton Basel-Landschaft hat in der Vergangenheit bereits die Möglichkeiten genutzt, welche der Artikel 32d^{bis} USG bietet und beispielsweise Kostenanteile von Verursachern sichergestellt²⁴. Weiter erweist sich die in 32d^{bis} Abs. 3 USG vorgegebene Bewilligungspflicht zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein belasteter Standort befindet, als geeignetes Mittel gegen eine Umgehung der Kostentragungspflichten gemäss dem im USG verankerten Verursacherprinzip.

8. *Teilt der Kanton die Sorge des Interpellanten, dass die finanzielle Verpflichtung der verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger umso schwieriger wird, desto länger mit der Umsetzung der Sanierungen zugewartet wird? Und falls ja, was unternimmt der Kanton gegen das Risiko, dass Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren und/o-der nicht mehr zahlungsfähig sind und somit nicht mehr haftbar gemacht werden können – und die Sanierungskosten dann an den Steuerzahlenden hängenbleiben?*

Nein, die Sorge, dass die mitunter langwierigen Prozesse zur Beseitigung von Altlasten dazu führen, dass sich Verursacher ihrer Kostentragungspflicht entziehen können, teilt der Kanton nicht. Wie in Antwort auf Frage 7 ausgeführt, verfügt das USG über geeignete Mittel zur Sicherstellung der Kostendeckung, welche im Vollzug des Altlastenrechts im Kanton Basel-Landschaft auch konsequent angewendet werden.

²² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/jahresbericht/weitere-dokumente/Jahresbericht%202019/@_@download/file/Jahresbericht_2020.pdf

²³ Quelle: Seite 14²²

²⁴ gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG

Liestal, 11. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich